

überkommen. Wesenb. in Paratit. ff. de jure Fisci in fin. B. Brunnem. l. c. Wann nur eine solche Stadt beweisen kan, daß sie dieses Recht entweder per præscriptionem, oder auf andere Weise erlanget und exerciret habe, da sie also bey der Possession zu schützen. Vid. Dav. Mev. P. 3. decis. 101. & P. 4. decis. 66. Ern. Cothman. vol. 2 resp. 55. Jedoch ist zu mercken daß der Fiscus 79 nich. succidi: e/ wann der Verstorbene socium liberalitatis Imperialis nach gelassen/ das ist: Wenn die Kaiserliche Majestät/ oder auch heut zu Tage des Landes-Herr/ zweyen etwas geschenket hätte/ und der eine davon vorbesagter massen Erblos verstorbe/ denn auf den Fall erbet der noch lebende Mit-Gesell das geschenkte Gut. l. un. si liberal. imperial. lib. 10. Ferner schliessen den Fiscum à successione aus die Collegia licita, zugelassene und erlaubte Zünfte/ wohin auch die Armen-Häuser und Spitäler gerechnet werden / welchen des Erblosen Verlassenschaft anheim fällt. Conf. Schneidew. ad tit. f. de success. ab intest. sub rubr. de success. Fisci. Imglichen wird der Fiscus ausgeschlossen/ wenn der Verstorbene ein Geistlicher ist/ indem dessen Güter die Kirche erdet. Vid. l. 20. C. de Episc. & Cler.

Das XV. Capitel.

Vom Abzuge deren/ so sich aus Unser Graffschafft in andere Fürstenthum/ Graff- und Herrschafften oder Städte begeben.

Nir besinden in Unser Nachbarschafft/ wenn jemands das Seine verkauft und wo anders hin sich begibt und häuslich niedersetzt; (1) wie auch/ wenn aus frembder Herrschafft Erbe genommen/ geholet und geführet wird/ daß dann der 10. wie auch wol der 6. oder 4. Pfennig abgezogen werde: (2)